

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Werner Scherrer (EVP, Uster) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon)

betreffend Abschaffung der Volkswahl für Gemeindeammänner und Betriebsbeamte

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

§ 54, Abs. 1

8. Gemeindeammänner und Betriebsbeamte

wird aufgehoben.

Werner Scherrer
Germain Mittaz

Begründung:

Verschiedentlich werden in Zürcher Gemeinden die Gemeindeordnungen geändert oder angepasst. Die Instrumente des NPM mit Leistungsaufträgen schaffen neue Voraussetzungen für die Organisationsstrukturen der Gemeindeverwaltungen. In diese sich verändernden Strukturen und Unterstellungen fallen auch die kommunalen Gemeinde-/Stadtammännerämter.

Gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 123/1997 ist die direkte Volkswahl von Ämtern, vor allem in überschaubaren Verhältnissen, Voraussetzung für die Ausübung von hoheitlicher Tätigkeit, die nicht stark rechtlich gebunden ist und deshalb "politisch" ist.

Eine solche Legitimation ist aber bei Gemeinde-/Stadtammännern und Betriebsbeamten nicht gegeben. Die Aufgaben dieser Ämter sind als hoheitliche Tätigkeiten stark rechtlich gebunden und durch gesetzliche Vollzugsbestimmungen geregelt. Voraussetzung zur Ausübung dieser Tätigkeiten ist eine fachlich gute Qualifikation und nicht politische Unabhängigkeit. Eine politische, demokratische Volkswahl ist nicht erforderlich. Der Verzicht auf die Volkswahl erleichtert es auch, Ämter mit Zuständigkeit für mehrere Gemeinden zu errichten. Die Wahl kann zum Beispiel, da die Betriebsbeamten als Organe der Justiz zu betrachten sind, dem zuständigen Bezirksgericht übertragen werden.